

Ich wünsche sehnlichst, dass tüchtige Forscher, welche aber insbesondere die österreichische Geschichte und die österreichischen Verhältnisse ergründen müssen, welche ganz eigenthümlich sind, die Frage von den österreichischen Freiheitsbriefen ernstlich untersuchen mögen — was bisher wohl zu wenig geschah.

Wie sind gewisse Thatsachen und Ansichten des dreizehnten Jahrhunderts zu erklären, wenn das Majus durchaus erst im vierzehnten Jahrhunderte gemacht wurde?

Wenn Friedrich der Streitbare darauf besteht, dass der Kaiser ihn auf seinem Territorium belehne und der Kaiser nachgibt?

Wenn der Herzog sich weigert, Reichstage zu besuchen, die an ihm zu entlegenen Orten abgehalten wurden?

Wenn er die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, die Güter besitzen in seinem Gebiete, nöthigen will, seine Oberherrlichkeit anzuerkennen?

Wenn die älteste Tochter des Babenbergerherzogs Leopold VII. als eine vorzugsweise erbberichtigte betrachtet wird?

Wenn dieselbe als Gattinn gesucht wird, selbst im höheren Alter, nur um durch sie einen Rechtstitel auf den Besitz der Herzogthümer zu erlangen?

Wenn diese Gattinn ihrem Gatten in Gegenwart der Landesherren ihre Rechte auf das Land überträgt, schenkt, aus eigener Machtvollkommenheit, und dabei die Privilegien producirt, welche das Geschlecht und das Land besitzt über diese Gebahrung?

Wenn dieser Gatte auch nach Verstossung seiner Gattinn diese Lande behält und nach Jahren sich auf diese Schenkung beruft, da es sich darum handelt, dieselben dem Reiche zurückzustellen, welchem sie heimgefallen, oder sie als Lehen zu empfangen?

Wenn insbesondere auch schon als Regel erscheint, dass es in Österreich kein Reichslehen geben darf, wenn ausnahmsweise König Rudolf dem Burggrafen von Nürnberg gestattet bis auf weiteres das ihm vor der Belehnung seiner Söhne mit den Herzogthümern verliehene Seefeld als Reichlehen zu besitzen, so beweisen alle diese Thatsachen wohl unumstösslich die Existenz einer Urkunde zu dieser Zeit, welche dem Lande und dessen Fürsten eine ganz exceptionelle und ausgezeichnete Stellung dem römisch-deutschen Reiche gegenüber zueignet.